

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Bgm.-Wagner-Grundschule in Dollnstein



Der Markt Dollnstein erlässt aufgrund von Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für die Mittagsbetreuung an der Bgm.Wagner-Grundschule in Dollnstein folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der Einrichtung „Mittagsbetreuung“ werden Gebühren (sogenannte Elternbeiträge) auf Grund dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Verpflichtung zum Entrichten der Benutzungsgebühren obliegt den Erziehungsberechtigten (Personensorgeberechtigten) des Kindes bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Mittagsbetreuung aufgenommen wird.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt ab dem 01.09.2026 monatlich für jedes angemeldete Kind:

	€ pro Monat
1 Betreuungstag	30 €
2 Betreuungstage	40 €
3 Betreuungstage	60 €
4 Betreuungstage	80 €
5 Betreuungstage	100 €

- (2) Die Benutzungsgebühr ist für 11 Monate zu entrichten. Der Ferienmonat August bleibt gebührenfrei.
- (3) Bei Abwesenheit des Kindes von der „Mittagsbetreuung“ (z. B. wegen Krankheit, Schullandheim etc.) ist die Gebühr weiter zu entrichten.
- (4) Für den Erlass und die Niederschlagung von Gebühren gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr i. S. von § 2 entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung; im Übrigen entsteht diese Gebühr jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Sie ist am ersten des laufenden Monats, mit Ausnahme des Monates August, zu entrichten. Nur in Ausnahmefällen kann vom Gebühreneinzug im Lastschriftverfahren abgesehen werden. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 4 Ausschluss

Im Falle des Ausschlusses von der Mittagsbetreuung gem. § 12 der Satzung der Benutzung der Mittagsbetreuung an der Bgm.-Wagner-Grundschule in Dollnstein werden die Gebühren für den laufenden Monat nicht zurückerstattet.

§5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Dollnstein, den 24.07.2026
Markt Dollnstein

Klein hans
Erster Bürgermeister

